

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1926)**

Heft 16

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts Zuschlag — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:
Dr. V. von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

Aus Schulentlassungsexerzitien. — Aus der Praxis für die Praxis. — Der Psalmenkommentar von Wutz. — Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis. — Kirchen-Chronik — Rezensionen. — Gewinnung des Jubiläumsablasses in Einsiedeln. — St. Marcusprozession. — Wallfahrt nach Lisieux zur hl. Theresia vom Kinde Jesu. — Die Präsidiskonferenz der kath. Jungmannschaft. — Ein kerniger Primizbrief.

Aus Schulentlassungsexerzitien.

Vom Geheimnis der Menschwerdung.

(Schluss.) *

Was lernen wir weiter vom Bilde der Krippe? Wir lernen die Kinder von Herzen lieben. Die moderne Welt liebt die Kinder nicht mehr, wie sie sollte. Ja sie begeht Sünde und Verbrechen an der Kinderwelt. Von drei Verbrechen will ich kurz reden**): Man sucht das Kind zu töten, bevor es das Licht der Welt erblickt hat. Gleich von Anfang ist unter dem Mutterherzen das ganze Leben des Kindes da. Darum gilt: „Du sollst nicht töten!“ Neun Monate bleibt das Kind unter dem Herzen der Mutter. Nimmt man das Kind in der Zeit der ersten 7 Monate dort hinweg, so muss es sicher sterben. Dies tun, ist also gleichviel wie ein Mord. Es ist dies gar nie erlaubt, nicht einmal, um das Leben der Mutter zu retten. Auch der Arzt darf nie so etwas tun. Nur ein Einziger ist Herr über Leben und Tod: Der liebe Gott! — Wenn ihr je von so etwas Bösem höret, dann denket und sagt: „Es ist ein Verbrechen!“ Ein Verbrechen am Leben des Kindes und ein Verbrechen am Leben der Mutter. Nicht selten stirbt die Mutter daran oder sie wird lebenslänglich krank. Die katholische Kirche bestraft mit Exkommunikation alle jene, die solches tun oder dabei mithelfen. Sie sind Mörder, dem scheusslichen Herodes gleich, der die Bethlehemitischen Kinder tötete.

Vom Heiland heisst es, als Maria und Josef vor seiner Geburt keine Wohnung fanden: „Er kam in sein Eigentum, aber die Seinigen nahmen ihn nicht auf.“ Man gibt den Kindern keine Wohnung mehr, das ist das zweite moderne Verbrechen an der Kinderwelt. Was müssen Eltern erleben, wenn sie für sich und ihre Kinder ein Logis suchen? „Haben Sie Kinder“, lautet die erste Frage des Vermieters. „Wir nehmen keine Kinder auf. Und die

andern Mietsleute wollen auch keine Kinder und keinen Kinderlärm und keinen Kinderwagen im Hause herum.“ Wie hart ist das und grausam! Keinen Platz und keine Geduld mehr mit den Kleinen — dafür aber auch keinen Segen Gottes mehr in den Häusern!

Wie ganz anders lehrt der liebe Heiland denken: „Wer eines dieser Kleinen aufnimmt, der nimmt mich auf und nicht bloss mich, sondern den Vater, der mich gesandt hat!“ Der Vater im Himmel hat die Ehe eingesetzt für das Kind, dass es in der Familie herangebildet und erzogen werde. Es gibt hier freilich unergründliche Geheimnisse der göttlichen Vorsehung: Manchmal lässt der liebe Gott Eheleute, die gerne Kinder hätten, kinderlos. Müttern, die sich viele Kinder von ihm erbeten, schenkt er nur wenige. Es gibt aber heutzutage junge Eheleute, die heiraten nicht der Kinder wegen, sondern einzig und allein, um eine Freundin, oder einen Freund zu haben. Dies ist Widerspruch gegen Gottes heiligen Willen und sein deutliches Naturgesetz! Die Liebe zum Kind ist in den jungen Herzen totgeschlagen. Genussucht und Bequemlichkeit sind ihre Mörder. Kinder haben, heisst Opfer bringen. Der Lebemensch und die Modepuppe haben diese christliche Opferliebe mit der Habgier und der Selbstsucht des modernen Heidentums eingetauscht. Jesus Christus der göttliche Kinderfreund ist ganz und gar vergessen.

Ihr aber denket oft und oft an die wunderbare Liebe Jesu zu den Kindern: „Lasset die Kleinen zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich.“ Liebet alle Kleinen von ganzem Herzen! Liebet euere kleinen Geschwister. — Tuet ihnen Gutes, wo ihr könnt! Denket an die furchtbaren Worte des Heilandes: „Wehe dem, der eines dieser Kleinen ärgert, d. h. zur Sünde Anlass gibt. Es wäre besser, ihm einen Mühlstein an den Hals zu hängen und ihn zu versenken in den Abgrund des Meeres!“ Denket doch überall und allzeit an die Pflicht und Verantwortung des guten Beispiels, in allem was ihr vor den Kleinen redet und tut! Seid ihnen gute, liebe Schutzengel! „Ihre Engel schauen allezeit das Angesicht des Vaters, der im Himmel ist.“ Und bewahret in euerm eigenen Lebenswandel jene Tugenden, durch welche die Kinder dem lieben Gott und den Menschen so lieb und teuer sind: Aufrichtigkeit, Demut und Reinheit! „Wenn ihr nicht werdet wie die Kinder, könnt ihr nicht eingehen ins Himmelreich“, sagte der Heiland zu den erwachsenen Männern und Aposteln.

*) s. Nr. 14.

***) Die nachfolgenden Ausführungen dürften nur für reifere Jugendliche, z. B. vor Entlassung aus der Christenlehre, bestimmt sein. D. Red.

Was lernen wir noch mehr vom Bilde der Krippe? Heiligkeit der Mutterwürde! Die Mutter hat den Ehrenplatz auf allen Krippenbildern. Gott hat ihr die grosse Aufgabe gegeben, mitzuhelfen bei der Erschaffung der Menschen. Sie ist ein heiliges Werkzeug Gottes, des himmlischen Vaters. Sie nimmt teil an der Schöpferkraft Gottes. Im Anfang sprach Gott das allmächtige Wort: „Es werde Licht“ und alles wurde geschaffen. Aehnlich spricht auch die Mutter, wenn sie einem kleinen Kindlein das Leben gibt. Und wie innig ist sie da mit dem lieben Gott verbunden. Sie gibt dem Kinde das Leben des Leibes. Der liebe Gott gibt die Seele dazu. Himmel und Erde, Gott und Mutter reichen sich die Hand! Geheiligt wird sie auch durch die vielen Opfer, Schmerzen und Sorgen, welche sie dem lieben Gott für ihre Kinder bringen muss. Wie sorgsam hütet sie das Kindlein, das in den neun Monaten vor der Geburt in geheimnisvoller Verborgenheit unter ihrem Herzen ruht. Wie manche Opfer stiller Zurückgezogenheit und frommen Gebetes! Wenn aber dann die Stunde der Geburt herannaht, sagt der Heiland selbst, „ist sie traurig, weil ihre Stunde gekommen ist.“ Jene Stunde, die Gott der Herr der Eva nach der Sünde im Paradiese für alle Mütter mit den Worten angekündigt hat: „In Schmerzen sollst du deine Kinder gebären.“ Die Erbsünde ist die Erklärung dafür, dass alle Menschen unter Schmerzen, Geburtswehen, das Licht der Welt erblicken. Welche Opfer! In der Geburt und auch noch lange Zeit nach der Geburt. Wenn sie tagtäglich dem Kinde an ihrem Herzen seine Nahrung gibt, Tag und Nacht es in seiner Wiege hegt und pflegt. Ein 12-jähriges Mädchen, das ein Brüderlein bekam und sah, wie viel Mühe und Arbeit das kleine Kind der Mutter kostete, sagte zu ihr: „O Mutter, jetzt weiss ich erst, was ich dir alles gekostet habe und danke!“

Ja, schauet! Je grösser ihr werdet und eurer Mutter über die Schultern hinaus wachset, umso mehr solltet ihr verstehen, was es heisst: „Die Mutter ist die Stellvertreterin Gottes und die grösste Wohltäterin auf Erden“, umso mehr solltet ihr sie von Herzen lieben. Wie jener Knabe, der vom Religionsunterricht über das 4. Gebot nach Hause kam und der Mutter sagte: „Mutter, heute muss ich Dir etwas Schönes sagen.“ „Was denn? Sag!“ frug die Mutter. „Das kann ich Dir nur sagen, wenn Du ganz alleine bist.“ Bald waren Mutter und Knabe allein. Da sagte der Kleine: „Mutter, heute hat uns der Herr Pfarrer gesagt, dass der liebe Gott den Kindern durch die Mutter das Leben schenkt, Mutter, von jetzt an habe ich Dich doppelt lieb!“

Werdet doch auch ihr alle doppelt lieb und gut gegen euere Mutter! Je älter ihr werdet, umso verständiger gegen sie, dankbarer, dienstfertiger, rücksichtsvoller, schonender und geduldiger. Selbst wenn sie Fehler an sich hat, bewahret ihr dankbare Hochschätzung, suchet sie zu verstehen und zu ertragen. Man sagt: „Kleine Kinder stehen der Mutter auf dem Rock, das tut nicht weh! Grosse Kinder stehen ihr aufs Herz, das tut weh, sehr weh!“ Wie schändlich und undankbar, wenn man jenem Herzen weh tut, an dem man einst als kleines Kind das Leben empfangen! Durch rohe Worte und grobes Benehmen, Eigensinn und Trotz, schnippisches Wesen und Zuwiderhandeln, Unauf-

richtigkeit und Lüge, Verheimlichung wichtiger Familien- und Berufsangelegenheiten, Unerlaubtes in Umgang und Bekanntschaft, grobe Verletzungen der Hausordnung, Unbotmässigkeit und Nachtschwärmerei. Wehe dem Kind, das einmal am Grabe der Mutter stehen muss mit dem Gedanken: Ich habe dich schwer beleidigt, dir bittere Tränen aus dem Auge gepresst, dir graue Haare verursacht, dir das Leben hart und kürzer gemacht. Wir wollen unsere Blicke von diesen mit Gottes Fluch Bedrohten abwenden und hinwenden zu jenem Kind, das den Segen Gottes sich geholt, indem es mit seliger Freude die ersten selbstverdienten Batzen der Mutter gebracht hat, ihr von der Schulentlassung an Stütze und Trost gewesen bis in ihre alten Tage, ihr pflegender und tröstender Engel am Krankenlager. Welch' ein Trost, denken zu können: „Mutter, einst standest du als Engel an meiner Wiege, nun bin ich der Engel an deinem Krankenbett, an deinem Sterbebett, an deinem Grabe. Ich war dir stets gut und dankbar. Ich leistete dir die letzten Engelsdienste. Rief dir rechtzeitig den Priester, sorgte für deine Seele, geleitete dich mit Gebet und Liebe in die Ewigkeit, mit jenen Gebeten und jener Liebe, die unsterblich sind, und am Grabe getröstet bleibe ich mit dir vereint mit christlichem Totengrusse: Auf Wiedersehen!“

Jetzt verstehen wir besser als je den eindringlichen Mahnruf des grossen 4. Gebotes: „Ehre Vater und Mutter, auf dass es dir wohl ergehe und du lange lebest auf Erden.“ Das 4. Gebot mit zarter Gewissenhaftigkeit zu halten, sei der grosse Vorsatz, den ihr ins Leben hinaus mitnehmen möget von dieser wehevollen Betrachtung des heiligen Krippenbildes. 30 Jahre von nur 33 Jahren seines Lebens hat der liebe Heiland ganz und gar dem 4. Gebot geweiht. So hat er seine Mutter geehrt und seinen Pflegevater Josef und was wir überdies von seiner Liebe zum himmlischen Vater im Evangelium lesen, ist das Allerschönste und Erhebendste seines ganzen Betens, Wirkens, Lebens und Sterbens! Betet und sorget auch für euere Vater, der so viel für euch gearbeitet hat. Wie manches Kind hat Mutterstelle vertreten am Vater und auch ihm den grössten Liebesdienst getan, seine Seele gerettet. Schenket euere Liebe Vater und Mutter, beiden so gleich gütig als möglich. Stellet euch niemals parteiisch auf Seite des Vaters oder der Mutter, selbst dann nicht, wenn eines der beiden für euch Vorliebe hätte und das andere gegen euch kalt und verständnislos gesinnt wäre. Seid Friedensengel und stellet euch in den heiligen Dienst des einträchtigen christlichen Familiensinnes. Stellet Blumen auf den Familientisch und seid die Sonne des häuslichen Lebens!

Endlich verehret und liebet noch mehr als bisher die Mutter Jesu, euere himmlische Mutter! Betet mit noch grösserer Andacht als bisher: „Und gebenedeit ist die Frucht deines Leibes, Jesus.“ Stellet euch jeden Tag mit kindlichem Vertrauen unter ihren Schutz. Tägliche Marienverehrung sei euer unerschütterlicher Vorsatz. Ein armer Sünder, gefragt, wieso er die grosse Gnade einer guten Sterbestunde erhalten habe, gab zur Antwort: „Ich habe keinen Tag vorübergehen lassen ohne „Ave Maria“. Maria ist ja die treueste, mächtigste und gütigste von allen Müttern. „Unter deinen Schutz und Schirm“ betet jeden Tag und saget heute auch zu ihr:

„Mutter, in Zukunft habe ich dich doppelt lieb!“

Basel.

v. Streng, Pfr.

Aus der Praxis, für die Praxis.

Momentbilder aus der Pastoration.

1. Verweigerung der kirchlichen Beerdigung? Noch ist die hl. Messe nicht ganz zu Ende, da kommt jemand hastig in die Sakristei: der Herr Pfarrer soll sofort kommen zum Manne X., Strasse und Hausnummer so und so, er ist am Sterben. Ich eile hin, finde dort den Arzt, wie er sich um den Patienten bemüht. „Es ist noch etwas Leben in ihm, aber machen Sie schnell!“ sagt er zu mir. Da gibt's keine Zeit zu verlieren. Die Losprechung und die hl. Oelung werden nach der kürzesten Form erteilt und schon erklärt der Arzt: „Es ist kein Leben mehr da.“ Auf meine Frage nach der Todesursache heisst es: Alkoholvergiftung. Die Frau des Verstorbenen kommt nachher in den Pfarrhof, um die Angaben ins Totenbuch zu machen. Von ihr vernimmt nun der Pfarrer, dass sie mit dem Verstorbenen nur zivil getraut war, aber die Kinder katholisch taufen liess, dass der Mann gestern 4 Dreier Schnaps geholt und bis auf einen kleinen Rest getrunken hat, dass er im berauschten Zustand Mäusegift zu sich genommen. Soll ich nun den Mann beerdigen? Der arme Mensch musste am Tage, an dem er starb, die Wohnung, die in einem elenden Dachzimmer bestand und von fünf Personen bewohnt wurde, räumen, hatte nirgends eine Unterkunft gefunden und in der Verzweiflung hat er im übermässigen Alkoholgenuss sein Elend zu vergessen gesucht. Exkommuniziert war er nicht, in vollem Bewusstsein sich das Leben genommen hat er auch nicht, darum habe ich ihn kirchlich beerdigt. -r.

Anm. der Red. Subjektiv liegen gewiss Milderungsgründe vor und das Elend, das dem Mann die Schnapsflasche in die Hand gedrückt hat, erregt auch Mitleid. Trotzdem ist der Entscheid und die Gewährung des kirchlichen Begräbnisses nicht den rechtlichen Vorschriften entsprechend. Freilich ist der Mann nicht exkommuniziert, da die Ziviltreuung diese Strafe nicht nach sich zieht; Trauung durch akatholischen Religionsdiener liegt nicht vor, und ebenso wurden die Kinder durch die Sorge der Mutter katholisch getauft und wohl auch erzogen. (Vgl. Can. 2319.) Die Exkommunikation hat übrigens nach dem milderen neuen Rechte nur dann die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses zur Folge, wenn sie durch richterliches Urteil verhängt oder festgestellt wurde (Can. 1240, § 1 n. 2), was heute selten vorkommt. Ueberlegter Selbstmord, der den Verlust des kirchlichen Begräbnisses nach sich zieht, liegt auch nicht sicher vor, wenn es auch möglich ist, dass der Mann sich nur berauscht hat, um den Selbstmord mit dem Mäusegift leichter vollziehen zu können, und dann würde kein Milderungsgrund vorliegen (vgl. Can. 2201, § 3). Trotzdem muss die kirchliche Beerdigung verweigert werden und zwar weil der Mann zweifellos ein „peccator publicus et manifestus“ ist: er lebte in ungültiger Ehe*). Wahrscheinlich ist er auch als Trunkenbold öffentlich bekannt. Einem

*) Auch wenn diese Zivilehe zwischen Katholiken vor dem 19. April 1908 (Inkrafttreten des Dekrets „Ne temere“) geschlossen worden wäre, da es im Kanton Luzern, also in tridentinischem Gebiet, geschah.

solchen öffentlichen Sünder ist aber das kirchliche Begräbnis zu verweigern (Can. 1240 n. 6). Irgend ein vor dem Tode gegebenes Zeichen der Reue würde übrigens genügen, um die kirchliche Beerdigung zu gewähren (Can. 1240, § 1).

2. Kirchliche Gemeinschaft. Eine Familie hat im Jahre 1920 als Protest gegen das Bettagsmandat gegen den Sozialismus den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt. Im Laufe der Jahre besänftigt und durch allerlei Krankheiten in der Familie fürs Religiöse empfänglicher gemacht, wird von der Familie die folgende Mitteilung gemacht: „Herrn Kirchmeister! Ersuche Sie gütigst um Wiederaufnahme der Konfession. Hochachtend zeichnet N. N.“ So einfach geht nun nach kirchlichem Recht die Sache nicht, dass der Kirchmeister die betreffende Familie aufs Steuerregister setzt und sie damit wieder aufnimmt in „die Konfession“. Nach Can. 2314, § 1, n. 1 sind alle, die vom kirchlichen Glauben abfallen, ipso facto exkommuniziert. Hier handelte es sich um eine formelle schriftliche Austrittserklärung aus der katholischen Kirche. Darum müssen die verantwortlichen Familienglieder zuerst von der Exkommunikation losgesprochen werden, bevor sie wieder zu den hl. Sakramenten zugelassen werden können. Nach staatlichem Recht kann der Vater ohne weiteres wieder stimmberechtigtes Mitglied der Kirchgemeinde werden. Steuerzahlendes Mitglied der Kirchgemeinde und Mitglied der katholischen Kirche sind in vielen Fällen verschiedene Begriffe. Ein katholischer Mann, der mit einer Protestantin nach ihrer Konfession sich trauen und die Kinder protestantisch taufen lässt, kann nach staatlichem Recht, wenn er die Kirchensteuer bezahlt und nicht formell den Austritt erklärt, stimmberechtigtes Mitglied der Kirchgemeinde sein, könnte sogar in die Kirchenverwaltung gewählt werden und den Himmel umtragen helfen am Fronleichnamsfeste, obschon er faktisch nicht mehr in Gemeinschaft mit der Kirche steht, weil er exkommuniziert ist. -r.

Anm. der Red. Ein katholischer Mann, der sich von einem akatholischen Religionsdiener hat trauen lassen oder seine Kinder wissentlich, d. h. mit voller Schuld (vgl. Can. 2229, § 2), hat akatholisch taufen oder erziehen lassen, ist exkommuniziert (Can. 2319). Er ist deshalb von den sog. „actus legitimi“ auszuschliessen, d. h. auch von der Kirchenverwaltung (s. Can. 2263 u. 2256, 2). Nach staatlichem Recht (selbst sog. „katholischer“ Kantone) kann er freilich doch in den Kirchenrat gewählt werden. Katholische Wähler dürfen ihm aber ihre Stimme nicht geben, und wenn er selbst noch etwas auf Anstand und Charakter hält, so wird er sich nicht an den Anlässen einer Kirche beteiligen und ihre Ehrenämter annehmen, aus der er sich ausgeschlossen weiss. Um einen Vergleich zu ziehen: was würde man im bürgerlichen Leben von einem Manne sagen, der sich über Statuten eines Vereins hinwegsetzt, auf deren Verletzung Ausschluss aus dem Verein festgesetzt ist, und der dann doch auf die Vereinsrechte Anspruch erheben würde? — Das Tragen des Himmels durch einen solchen „Kirchenrat“ sollte sich der Pfarrer erst recht ganz kategorisch verbitten. Es handelt sich da um eine rein kirchliche Funktion und in ein solches „munus spirituale“ hat sich weder Staat, noch Kirchenrat einzumischen (vgl. Can. 1184).

Der Psalmenkommentar von Wutz.

(Schluss.)

Das Bedeutsame, alle bisherigen Psalmenübersetzungen weit hinter sich stellende der Psalmenausgabe von Wutz liegt nun gerade darin, dass Wutz die Subjektivität der Konjekturen derart beschneidet, dass die Wiederherstellung des Originaltextes bis zu einem gewissen Grade zu einer gesetzmässig-mechanischen, zwangsmässig verlaufenden Arbeit wird.

Wutz hat auf Grund langjähriger mühevoller Studien über die Bedeutung des alten Transkriptionswesens überaus wichtige Entdeckungen gemacht. Diese Entdeckungen beziehen sich vorerst auf die vormasoretische hebräische Grammatik, die in den Kreisen der Philologen dankbarste Aufnahme finden werden. Für weitere, biblisch interessierte Kreise aber, also vor allem bei den Theologen, hat besonders eine andere Entdeckung Bedeutung, nämlich gerade die, auf Grund deren er die neue Psalmenausgabe besorgt hat.

Er hat nämlich herausgefunden und durch ungezählte Beispiele aus allen hebräischen Büchern der hl. Schrift es erhärtet, dass diejenigen, die die griechische Bibelübersetzung herstellten, keinen hebräisch geschriebenen hebräischen Urtext vor sich liegen hatten, sondern einen hebräischen Text, der mit griechischen Buchstaben transkribiert war. Nicht einmal zum Vergleiche zogen sie einen hebräisch geschriebenen Text bei, sondern benutzten auch dazu einen Transkriptionstext. Wutz ist allerdings nicht der erste, der Transkriptionstexte annimmt. Wie sich herausstellte, hat bereits Olaf Gerhard Tychem in Rostock 1772 diese Annahme gemacht, konnte aber damals bei den geringen philologischen und paläographischen Hilfsmitteln nicht durchdringen, und seine Aufstellungen verfielen der Vergessenheit.

Wutz kam auf ganz andern Wegen zu seiner Hypothese.

Die durchgängige Vergleichung des griechischen Uebersetzungstextes der Psalmen mit dem hebräischen Texte, den Hieronymus vor sich hatte, und mit dem heutigen hebräischen Texte ergab als Resultat, dass die LXX, wie sie im Kodex Vaticanus vorliegt, eine sehr sorgfältige Uebersetzerarbeit darstellt. Wenn aber dennoch der Uebersetzung verschiedene Schönheitsfehler und andere Fehler mehr anhaften, dann stammt es daher, dass der Uebersetzer nicht den Archetyp des Transkriptionstextes vor sich hatte, sondern bereits eine Abschrift eines solchen. Diesem nun hafteten bereits verschiedene Abschreibefehler an. Vor allem stellt sich heraus, dass der Abschreiber ein Aegyptier war und darum einige Male l und r, n und r, d und r verwechselte, wie sich das auch sonst bei ägyptischen Papyri zeigt.

Dazu gesellen sich sonstige Verlesungen, indem ähnliche griechische Buchstaben für einander geschrieben wurden.

Ferner entstanden Missverständnisse, weil die griechische Schrift weder den hebräischen S-Lauten noch den hebräischen Kehllauten gerecht werden konnte.

Nicht selten findet man Buchstaben-Umstellung, die auf flüchtiges Ablesen zurückgehen.

Daraus ergibt sich, dass der Transkriptionstext, den der Uebersetzer benutzte, immerhin auf einen guten Text zurückführt, vor allem auf den ältesten für uns erreichbaren. Es stellt sich heraus, dass der LXX Text nicht auf eine andere hebräische Text-Rezension zurückführt, sondern im Grunde auf jenen Urtext, aus dem der heutige hebräische Text zurückgeht. So wird durch das Zeugnis der LXX die Masora sichergestellt.

Andere Unterschiede zwischen dem griechischen und hebräischen Text gehen aber aus Verlesungen hebräischer Buchstaben zurück und darin besteht nun hauptsächlich das Verdienst von Wutz, Gruppen nachgewiesen zu haben, innerhalb deren Verlesungen vorkamen. Und zwar können die Verlesungen entweder bei der Transkription des hebräischen Textes in den griechischen sich eingestellt haben oder seither in den hebräischen Text sich eingeschlichen haben, so dass der griechische Transkriptionstext und darum die griechische Uebersetzung das Richtige bewahrt hat, während der heutige hebräische Text falsch ist.

Aus dieser Untersuchung ergibt sich, dass die LXX nicht bloss auf den ältesten Text zurückgeht, sondern eben auch auf einen wesenhaft bessern, als er durch die heutige Masora dargestellt wird.

Es stellt sich aber ferner heraus, dass schon der Text, aus dem der Transkriptionstext hergestellt worden war, fehlerhaft war, so dass sich die Fehler sowohl im griechischen wie im hebräischen Texte gleicherweise befinden. In diesem Falle können die Regeln der Verlesungsmöglichkeiten auch wieder angewendet werden. In diesem Falle nähert man sich allerdings der alten Subjektivität in der bisherigen Konjekturenkritik, aber immerhin ist durch die Gruppen, die Wutz festgestellt hat, eine gebundene Marschroute vorgeschrieben, auch hier ist eine gewisse Zwangsläufigkeit gegeben.

Leichter geht es, wenn sowohl der hebräische wie der griechische Text offenkundig falsch sind. Wird der ins Hebräische zurückübersetzte griechische Text unter den heutigen hebräischen gestellt und vergleicht man dann beide, dann wird es durch die oben genannten Gruppen von Verlesungsmöglichkeiten verhältnismässig leicht, aus beiden Konsonantengruppen die richtige herzustellen.

Nach diesen Grundsätzen hat nun Wutz, der bisher in ungezählten Beispielen seine Regeln an allen Büchern der hl. Schrift des alten Testaments geprüft und erprobt hat, das Psalmenbuch behandelt und seine Ergebnisse in einem stattlichen Bande bei Kösel und Pustet herausgegeben: Die Psalmen. Textkritisch untersucht von Franz Wutz, Professor der alttestamentlichen Exegese an der philosophisch-theologischen Hochschule Eichstätt.

Einleitend spricht sich der Verfasser auf 61 Seiten über die gesamten Probleme in klarer und einleuchtender Weise aus. Angefügt ist ein Lexikon jener hebräischen Stämme, die sich nun aus dem Psalmenbuche für das hebräische Lexikon neu gewinnen lassen. Ferner ein Sach- und Wortindex, der über den Inhalt der Psalmen in meisterhafter Weise orientiert und sich zum Aufsuchen von Predigtstoff ausserordentlich eignet, sofern sich einer die Mühe nahm, die Anlage dieses „Wörterbuches“ zuerst etwas anzusehen.

Nun aber erwartet man, ich sage auch etwas vom eigentlichen Inhalt, von der Rekonstruktion der ursprünglichen Psalmtexte, vom Erfolge dieser Arbeit echt deutschen Gelehrtenfleisses, in der keine Zeile oberflächliche Phrase, kein Satz Spiegelfechtereie, kein Wort sich findet, von denen Goethe sagt: Mit Worten lässt sich trefflich streiten, mit Worten ein System bereiten usw.

Es ist eine eigentliche Freude, mit dem Verfasser auf diese Weise den Psalmtext kritisch durchzugehen und all die alten cruces interpretum aufzulösen und verständlich zu machen.

Ich will irgendwelche Beispiele herausheben:

Psalm 48, 8: Jedoch kann kein Mensch loskaufen.

Psalm 48, 15: Aber wie Schafe drängen sie zur Unterwelt, der Tod selber weidet sie und treibt sie dahin. Er stösst sie ins Grab und ihr Hort schwindet dahin in der Unterwelt ob ihrer Prahlerei.

Psalm 48, 19: Man mag ihn selig nennen bei Lebzeiten oder ihn preisen, weil es ihm gut ging, er geht doch dahin zur Grube seiner Väter usw.

Psalm 15, 3: Den Heiligen, die in seinem Lande sind, brachten sie Bedrängnis, allen, an denen er sein Wohlgefallen hat, bereiteten sie viel Marter, andere erschlugen sie.

Psalm 44, 4: Gürt das Schwert dir um die Hüften, bind um deine herrliche Pracht, spanne den Bogen und schiess ab.

Psalm 44, 6: Deine Pfeile sind scharf, die Völker brechen unter dir zusammen, es verstummen die Feinde des Königs.

Psalm 44, 9: Myrrhe, Aloe und Kassia duften deine Kleider. Aus den Frauenpalästen blicken heraus Königstöchter in deinen Kleinodien.

Psalm 44, 14: Ganz Pracht sind der Königstöchter Korallen.

So könnte ich fortfahren und Verbesserungsvorschläge in grosser Zahl als Proben bieten, aber ich denke, dem Einsichtigen genügen diese.

Es ist nun durchaus nicht gesagt, dass Wutz seine Arbeit an den Psalmen als abgeschlossen ansieht. Ueber eine solche Selbstüberhebung verfügt er nicht. Wird sich auch die eine und andere Erklärung als unrichtig herausstellen, indem man eine bessere findet, so bleibt doch Wutz das Verdienst, den Weg gewiesen zu haben, denn nur auf dem von ihm gewiesenen Wege kann der Urtext wieder gewonnen werden.

Luzern.

Dr. F. A. Herzog.

Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis.

Nr. 3 vom 1. März 1926.

Dieses Heft der „Acta“ enthält unter anderem die in der „Kirchenzeitung“ bereits publizierte Enzyklika „*Rescriptum Ecclesiae*“ über die Missionen und den vom 18. Februar 1926 datierten Brief des Heiligen Vaters an Kardinalstaatssekretär Gasparri, in welchem betont wird, dass die von der italienischen Regierung projektierte Reform der Kirchengesetzgebung in Italien den souveränen Rechten der Kirche entsprechend nur auf Grund von Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl durchgeführt

und in Kraft treten könnte. Solche Verhandlungen könnten aber nicht stattfinden, so lange die dem Hl. Stuhl und dem Papste seit dem Jahre 1870 bereitete missliche Lage andauere.

Nr. 4 vom 6. April 1926.

Durch die Bulle „*Lituanorum gente*“ wird Litauen eine selbständige kirchliche Organisation gegeben. Das Territorium dieses Staates wird zu einer eigenen Kirchenprovinz errichtet und seine Gebiete von den angrenzenden Diözesen von Ermland, Wilna und Riga abgetrennt. Kowno (polnisch: Kowno) wird Metropolitansitz. Diesem Erzbistum sind vier Suffraganbistümer und eine exempte Prälatur unterstellt. Die Errichtung der Prälatur ist eine Rücksichtnahme auf die deutsche Bevölkerung des Memelgebiets, die bisher zur Diözese Ermland gehörte; dieses Gebiet wurde so zwar von Ermland abgetrennt, aber mit Verleihung einer kirchlichen Sonderstellung. Zwei Geistliche, die als Aussenminister und als Präsident des Parlaments (Seym) im politischen Leben Litauens eine hervorragende Rolle spielten, wurden zu Bischöfen der neuen Diözesen ernannt. — Der Papst bemerkt im Eingang der Bulle, er habe sich persönlich als apostolischer Delegat seinerzeit von der Frömmigkeit und dem Glaubenseifer der Litauer überzeugen können. Die Bulle ist ein sprechender Beweis für die guten Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und der mehrheitlich katholischen Republik Litauen; bekanntlich hatten sie durch die Einbeziehung von Wilna in den Verband der polnischen Kirchenprovinz zeitweise eine unliebsame Trübung erfahren.

Durch apostolisches Schreiben wird die Pfarrkirche der Hl. Marcellinus und Petrus zu Seligenstadt, Diözese Mainz, zur Basilica Minor erhoben. Die Leser der „Kirchenzeitung“ werden sich an den interessanten Artikel von Dr. P. Bruno Wilhelm O. S. B. über die Uebertragung der Reliquien der Heiligen Marcellinus und Petrus von Rom nach Seligenstadt erinnern (Nr. 29 und 30, 1925).

Mensuren. Die Konzilskongregation entscheidet, dass die sog. „Bestimmungsmensuren“, wie sie an den deutschen Universitäten Sitte sind, ohne Unterschied, ob dabei eine Gefahr schwerer oder nur leichter Verwundung besteht, den auf das Duell gesetzten Strafen unterstehen (s. Can. 1240, n. 5 u. 2351), entsprechend den Entscheidungen derselben Kongregation vom Jahre 1890 und 1923.

Die Ritenkongregation approbiert die für die Seligsprechungen der ehrwürdigen Schwester Lucia Filippini und des Priesters Andreas Hubert Fournet vorgelegten Wunder.
V. v. E.

Kirchen-Chronik.

Diözese Basel. Firmreise. Die Firmung in Baselland und im benachbarten Solothurngebiet nahm, zumeist begünstigt vom Wetter, einen erhebenden Verlauf. Am ersten Firmtage, 12. April, stattete Mgr. Dr. Josephus Ambühl in Liestal der Regierung von Baselland einen offiziellen Besuch ab. Der Sprecher der Regierung, Regierungsrat J. Frei, wie auch der Bischof hoben das vorzügliche Verhältnis hervor, das zwischen Staat und Kirche besteht.

Aargau. Frick. Sonntag, 18. April, fand hier die Pfarrinstallation des H.H. Otto Knecht, früherer langjähriger Kaplan in Bremgarten, statt.

Stiftung für das aargauische Domherrenhaus. Unter dem Namen „Aargauisches Domherrenhaus in Solothurn“ besteht, mit dem Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten des römisch-katholischen Synodalrates des Kantons Aargau, zur Zeit in Baden, eine Stiftung. Der Zweck der Stiftung ist der Ankauf eines Wohnhauses für den jeweiligen residierenden Domherrn des Standes Aargau, der Diözese Basel in Solothurn; die Beschaffung der nötigen Zahlungsmittel; der Unterhalt des Gebäudes, bezw. die Vermietung an den jeweiligen Domherrn; die Verzinsung und Abbezahlung der Hypotheken. Die Stiftungsurkunde ist am 30. März 1926 ausgefertigt worden. Als Organ der Stiftung wurde ein Stiftungsrat bezeichnet, bestehend aus: 1. dem jeweiligen residierenden aargauischen Domherrn in Solothurn; 2. die jeweiligen aargauischen Dekane; 3. der jeweilige Präsident des römisch-katholischen Synodalrates und der jeweilige Präsident der aargauischen röm.-katholischen Synode.

Kt. Luzern. Werthenstein. Zum Pfarrer von Werthenstein wurde von der Regierung gewählt: H.H. Nikolaus Hodel, Kaplan in Root.

Kloster Mehrerau. H.H. P. Gregor Müller, von Ermensee, Kt. Luzern, geb. in Baden 1842, seit 1861 Konventuale des Stiftes Mehrerau, feierte kürzlich sein diamantenes Priesterjubiläum.

Bistum Chur. Institutionen und Ernennungen. Zum Kaplan in Gersau: H.H. Wendelin Ersing, bisher Rektor in Wollishofen-Zürich. — H.H. Joseph Omlin, bisher Pfarrer in Rüti, zum Rektor in Wollishofen. — H.H. Aloisius Walz, bisher Vikar in Rüti, zum Pfarrer dortselbst. — H.H. Jos. Zimermann, zum Pfarrer in Andeer, bisher Pfarrer in Le Prese. — H.H. Peter Alois Marty, Pfarrer von Wollerau, wurde zum Präses der Jünglingsvereine der Diözese und Administrator Chur ernannt.

V. v. E.

Rezensionen.

Dr. U. Lampert, *Die Verfügung über die Konfession und religiöse Erziehung der Kinder nach schweizerischer Gesetzgebung mit besonderer Rücksicht auf die Stellung des Vormundes und der Heimatbehörden.* Schriftenfolge aus der Serie „Volksbildung“. Herausgegeben von Dr. A. Hättenschwiller, Generalsekretär des Schweiz. kath. Volksvereins. Druck und Verlag Räder & Cie., Luzern.

Einleitend betont der Verfasser, dass das Erziehungsrecht zugleich eine Pflichtaufgabe ist und dass das Kind ein natürliches, unverlierbares Recht auf eine entsprechende Erziehung hat; es darf in seiner geistig-sittlichen Persönlichkeit nicht verletzt werden (cf. Art. 275 und 285 Z. G. B. und Can. 1113). Art. 49 B. V. und Art. 274 und 277 Z. G. B. schalten den Einfluss der Mutter auf die Erziehung nicht aus. Sie hat vielmehr gegen das Entscheidungsrecht des Vaters auf Grund von Art. 285 Z. G. B. ein Recht der Einsprache bei der Vormundschaftsbehörde. Der Grundsatz von der alleinmassgebenden väterlichen Gewalt ist dem heidnischen Recht entlehnt. Es ist sehr zu bedauern, dass laut bundesbehördlicher Interpretation des Art. 277 Z. G. B. durch einen Vertrag zwischen den Eltern insbesondere bei gemischter Ehe das Entscheidungsrecht des Vaters nicht rechtswirksam beschränkt werden darf. Solche Verträge

würden vielmehr zur Ausgleichung der Gegensätze, zum ehelichen Frieden viel beitragen. Auch die Mutter hat ein Persönlichkeitsrecht auf die Erziehung der Kinder. In tiefen Ausführungen hebt Dr. Lampert die Bedeutung der Mutter im religiös-sittlichen Leben des Kindes hervor. Ausführlich wird Art. 378 Z. G. B. behandelt, wonach die Behörde des Wohnsitzes die Weisung der heimatlichen Vormundschaftsbehörde einzuholen und zu befolgen hat, wenn über die religiöse Erziehung eines bevormundeten Unmündigen eine Verfügung zu treffen ist. Dieser Artikel ist von der grössten Bedeutung für die Wahrung der katholischen Erziehung von in protestantischen Kantonen niedergelassenen katholischen Kindern. Was die Anordnung eines Religionswechsels durch die Vormundschaftsbehörde anbelangt, so liegen widersprechende Entscheide des Bundesgerichtes vor. Das formelle Recht des Vormundes, die Religion des noch nicht sechzehn Jahre (Art. 49 B. V.) alten Kindes zu bestimmen, sollte vor der Persönlichkeit des Pflégelings Halt machen, wenn dieser schon zu einer selbständigen Gewissensauffassung gelangt ist. Die Vormundschaft ist nur ein Ersatz für die primär bestehende elterliche Gewalt, müsste also normalerweise den Verfügungen der verstorbenen Eltern subordiniert sein, deren religiöses Bekenntnis gewissermassen ein geistiges Erbe für die Kinder ist. Der Vormund muss deshalb die von den Eltern dem Kinde bereits gegebene religiöse Erziehung achten und nicht störend oder ändernd eingreifen. Die Heimatbehörde kann verlangen, dass das Kind eine richtige religiöse Erziehung im wahren und vollen Sinne des Wortes erhält. Auf dem ganzen Gebiet der religiösen Erziehung ist das Beschwerderecht bis vor das Bundesgericht gewährleistet. Im Falle des Todes eines Elternteils oder bei Ehescheidung sind Art. 274 und 368 Z. G. B. massgebend. Für uneheliche Kinder ist die Vormundschaftsbehörde Trägerin der elterlichen Gewalt. Bei Auswahl des Vormunds ist auch das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen. Der Vormund soll dem Mündel eine sittliche und deshalb religiöse Erziehung vermitteln. Art. 420 Z. G. B. räumt jedermann, der daran ein Interesse hat, ein bezügl. Beschwerderecht gegen den Vormund ein.

Es ist das nur eine kurze Skizze des Hauptinhalts der verdienstvollen Arbeit Prof. Lamperts. Niemand, der sich mit den rechtlichen Fragen der Kindererziehung zu befassen hat, kann sie missen; insbesondere dem Seelsorger wird sie wertvolle Aufklärung bringen.

V. v. E.

Gewinnung des Jubiläumsablasses in Einsiedeln.

Der Wallfahrtsort Einsiedeln hat für seine Pilger ein Privilegium zur Gewinnung des Jubiläumsablasses erhalten. Die Pilger können den Ablass gewinnen, wenn sie nach Weise des Portiunkulaablasses zwei Besuche in der Wallfahrtskirche machen und vorher oder nachher einen Besuch in ihrer Pfarrkirche. Der Indult gilt für alle Pilger, mögen sie einzeln oder in Pilgerzügen oder Kreuzgängen nach Einsiedeln wallfahren.

St. Marcusprozession.

Die St. Marcusprozession am nächsten Sonntag, 25. April, kann nicht antizipiert oder transferiert werden, da sie dem Tage adhaeriert. Sie kann auch nicht auf den Nachmittag verlegt werden, da sie in Verbindung mit der Messe abgehalten werden muss. Will man die Prozession doch abhalten, so kann es um die Kirche geschehen oder eventuell auch in einer Kapelle.

V. v. E.

Wallfahrt nach Lisieux zur hl. Theresia vom Kinde Jesu.

Die schweizerische Caritaszentrale veranstaltet mit Genehmigung des hochwürdigsten Dekans der schweizerischen Bischöfe auch dieses Jahr, vom 14. — 17. Juni eine Wallfahrt nach Lisieux zum Grabe der hl. Theresia vom Kinde Jesu.

Reisesoute: Luzern-Basel-Paris-Lisieux und zurück. In Paris einen Tag Aufenthalt, in Lisieux vom Abend des 15. bis am Morgen des 17. Juni.

Preis: 3. Kl. Fr. 110, 2. Kl. Fr. 135, alles inbegriffen: Bahnfahrt, Hotels, Verpflegung, Autos, Trinkgelder, Passgebühren etc.

Bei genügender Beteiligung wird die Fahrt im Extrazug ausgeführt. Die Anmeldungen haben bis spätestens 15. Mai zu erfolgen an die Schweizerische Caritaszentrale in Luzern, Hofstrasse 11, wo auch alle Auskünfte zu erhalten sind.

Die Präsidialkonferenz der katholischen Jungmannschaft.

des Kts. Luzern musste wegen Zusammentreffen mit der Tagung des kath. Lehrmännerverbandes auf Mittwoch den 28. April, nachm. 2 Uhr, im kath. Gesellenhaus Luzern verschoben werden. Freundliche Einladung an den hochw. Klerus zu zahlreichem Erscheinen.

Traktandum: Jünglings- und Männerkongress in Einsiedeln.

Ein kerniger Primizbrief.

Beim Aufräumen fällt mir ein Primizbrief in die Hände aus dem Jahre 1913, den mir ein höchst origineller und seeleneifriger Münchnerfreund geschrieben hat. Er enthält soviel Pastoralweisheit, dass ich ihn meinen geistlichen Mitbrüdern nicht vorenthalten darf. Er lautet:

„Von Herzen freue ich mich, dass Sie so weit sind. Ich wünsche Ihnen Glück und Segen zu Ihrem schönen Berufe. Es wird Sie nicht gereuen, in unser Fahrwasser geraten zu sein, wenn Sie einigermaßen den Kurs einhalten. Lassen Sie sich nicht abschrecken von den Pfarrköchinnen, reizen Sie die Betschwestern nicht, studieren Sie das Wesen der Hysterie, aber nicht bloss in Büchern, sondern aus dem Munde erfahrener Seelsorger und Aerzte, welche Ihnen an lebenden Exemplaren allmählich ein Idee von dieser wichtigen und oft schwer erkennbaren Nervenkrankheit beibringen werden.

Trauen Sie wenigen Menschen, ein Bisschen Falschheit ist bei vielen vorhanden, auch bei Confratres, wenn sie älter werden, wird manche gerade Linie krumm. Die Gebildeten und Vornehmen besonders belieben, uns angenehme Worte in's Angesicht zu sagen, und wenn wir weg sind, uns von oben herab zu kritisieren. Am meisten Ehrlichkeit findet man bei der Jugend und bei den Kindern. Lesen Sie fleissig die Bücher von Sheehan. Möge Ihr Primiztag recht sonnig und harmonisch verlaufen!“

Von dem ganzen Stoss von Primizbriefen ist dieser mir der liebste gewesen. Es ist so schön, wenn auch in Freundesbriefen — die Wahrheit geschrieben wird.

Peregrin.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 19 Cts
Halb " " : 14 " | Einzelne " " : 24 Cts
* Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens.



Ewiglichtöl
bester Qualität
Ewiglichtgläser
Ewiglichtdochte
(pat. Guillon) liefert
Ant. Achermann
Kirchenartikel u. Devotionalien
Luzern.

Englisch in 30 Stunden
geläufig sprechen lernt man nach
interessanter und leichtfasslicher
Methode durch brieflichen

Fernunterricht
Erfolg garantiert. 500 Referenzen.
Spezialschule für Englisch
„Rapid“ in Luzern 628.
Prospekt gegen Rückporto.

Bis zum 31. Mai besorgen wir
das **Einbinden** der
„Schweiz. Kirchenzeitung“
1 Jahrgang in 1/1 Leinen (Originaleinbanddecke)
Zum Vorzugspreis von **Fr. 7.50.**
Die **Originaleinbanddecke** kann zum Preis von **Fr. 2.75**
bezogen werden.
Räber & Cie., Luzern.

Wichtig für die hochwürdige Geistlichkeit und für Theologen.
Die Messapplikation
(nach der Lehre des hl. Thomas)
von **Dr. G. Röner, Regens.**
Zu beziehen durch die **St. Paulus-Druckerei in Freiburg, Schweiz.**
Preis **Fr. 1.—**

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
in- und ausländische
:- Tischweine :-
als
Messwein
unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung
Bremgarten.

Tüchtige, treue Person, gesetzten
Alters, welche schon bei hochw.
geistl. Herrn diente und in allen
Haus- und Gartenarbeiten bewandert
ist, sucht bei bescheidenen
Ansprüchen wieder Stelle als
Haushälterin
in geistl. Haus. Beste Zeugnisse
stehen zur Verfügung.
Offerten erbeten unter A. Z. 45
an die Expedition.

Sozial-charitatives Unternehmen
sucht intelligente, gebildete und
praktisch erfahrene
Töchter
welche sich demselben widmen
wollen. Referenzen, Photographie
und Zeugnisse unter Chiffre 258 A
an die **Anzeigen A.-G. Zug.**

Haushälterin
Alleinstehende gesetzte Witwe
sucht Wirkungskreis zu Hochw.
geistlichen Herrn, beste Zeugnisse
aus geistlichem Haus und Privat.
Offerten erbeten unter B. T. 44
an die Expedition.

Christenlehr-
Kontroll-Täfelchen
bestbewährt und überall eingeführt,
mit Einteilung für 12 Namen,
liefert prompt ab Lager
Fr. Huber, Verlag, Muri (Aarg.)

Inserate haben in der
„Kirchenzeitung“
besten Erfolg.

Fraefel & Co. St. Gallen

Paramente, kirchl. Metallgeräte
u. s. w.

Lieferanten aller Bedarfs-
Artikel für liturgische Zwecke

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik

M. Herzog in Sursee

offeriert als Spezialität:

Kirchenkerzen weiss u. gelb gar. rein Wachs
" " " lith 55% Wachs

Ferner: **Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christ-
baumk., Stearink.,** nicht tropfendes **Anzündwachs,**
Weihrauch la, Rauchfasskohlen etc.

Religiös gesinnte Töchter, die sich der **Kranken-,
Mütter- und Kinder-Pflege** widmen wollen, finden
jederzeit Aufnahme im

St. Anna-Verein

Kirchlich aprob. kath. Pflegeverein im Sinne von
Can. 707 des C. j. c.

Von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. gesegnet und von
den Schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.

Die Hochw. Herren Geistlichen wollen gefälligst die
Statuten, Aufnahme-Bedingungen u. s. w. sich zusenden
lassen vom Mutterhause

Sanatorium St. Anna Luzern.

Tiroler Qualitätsweine

Direkter Import, sowie Einkauf nur vom Selbstproduzenten
**St. Magdalener und Lagreinkretzer Auslese
Wunderleiten, Terlaner, Kalterersee etc.**

Gebr. F. & J. Rüdisser, Luzern
Hirschmattstrasse 42

Muster und Offerten gerne zu Diensten.

Auf den Tisch nur Chianti Contea d'Oro Rufina

Der König der italienischen Weine,
garantiert echt, erstklassige Referen-
zen, Kammerlieferant s. Heiligkeit
Papst Pius XI. Lieferung in Original-
korbfaschen 50 Lt. à Fr. 1.10, in
fiasco zu 2 Lt. à Fr. 2.35 franco
Kriens. Muster gratis. Generalver-
tretung P10412Lz

Al. Burri, Ebikon.

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug
beidigt.

Drucksachen liefern billigst
Räber & Cie.

Messweine

sowie

Tisch- und Spezialitäten
in Tirolerweinen empfehlen

P. & J. GÄCHTER

Weinhandlung z. Felsenburg
Altstätten, Rheintal

Beeidigte Messweinelieferanten.
Telefon Nr. 62. Telegramm-Adresse Felsenburg

Kurer, Schaedler & Cie.

in WIL (Kanton St. Gallen)

Kunstgewerbliche Anstalt.
Paramente, Vereinsfähnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchenteppiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN

Offerten und Ansichts-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.

Zu verkaufen:

Migne: **Cursus Scripturae Sacrae**

27 Bände, komplett

Migne: **Cursus Theologicus**

28 Bände, komplett, in Halbleder gebunden, billigst abzugeben.

Offerten unter T. Y. 43 befördert die Expedition der K.-Ztg.

ADOLF BICK, WIL (St. Gallen)

Altbekannte Werkstätte für kirchliche
Goldschmiedekunst :: Gegründet 1840

empfiehlt sich für
Neuerstellung — Reparatur — Feuervergoldung etc. etc.
Zeugnisse erster kirchl. Kunstautoritäten.

G. ULRICH, WANGEN BEI OLTEN Buch- und Devotionalien-Versand

Soeben erschien:

EHRHARD, ALBERT, Dr.

Professor an der Universität Bonn.

Urchristentum und Katholizismus

Drei Vorträge.

Oktavband. 153 Seiten. Brosch. Fr. 3.90,
in Ganzleinen geb. Fr. 5.50.

(Schriften der Gesellschaft für christliche Kultur in Luzern. I. Band.)

Seit Christian Baur (1831) den Nachweis zu erbringen suchte, dass die Begriffe Christentum und Katholizismus sich ursprünglich nicht deckten, sondern dass die charakteristische Eigenart der katholischen Kirche ein Entwicklungsprodukt späterer nachapostolischer Zeit sei, kam die Frage nach der Geburtsstunde des Katholizismus nicht mehr zur Ruhe. Eine ganze Reihe protestantischer Gelehrter hat die Lösung der Frage im Sinne Baur's zu stützen versucht. Ihren Theorien gegenüber haben katholische Theologen mit Erfolg die positive Beweisführung für die Wesenseinheit von Urchristentum und Katholizismus unternommen. Zu diesen Theologen gehört Professor Ehrhard, der hier in lichtvoller Darstellung das Problem behandelt. Der wissenschaftliche Apparat ist weggelassen, um die Schrift weitem Kreisen zugänglich zu machen.

INHALTS-VERZEICHNIS:

Erster Vortrag: Das Problem und seine Lösungsversuche. Das erste Lebensstadium des Urchristentums: Das Judenchristentum. Zweiter Vortrag: Das zweite Lebensstadium des Urchristentums: Das paulinische Heidenchristentum. Dritter Vortrag: Das dritte Lebensstadium des Urchristentums: Das johanneische Universalchristentum. Die Grundlegung des Katholizismus.

*

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN

Gebetbücher sind zu beziehen durch
Räber & Cie., Luzern.